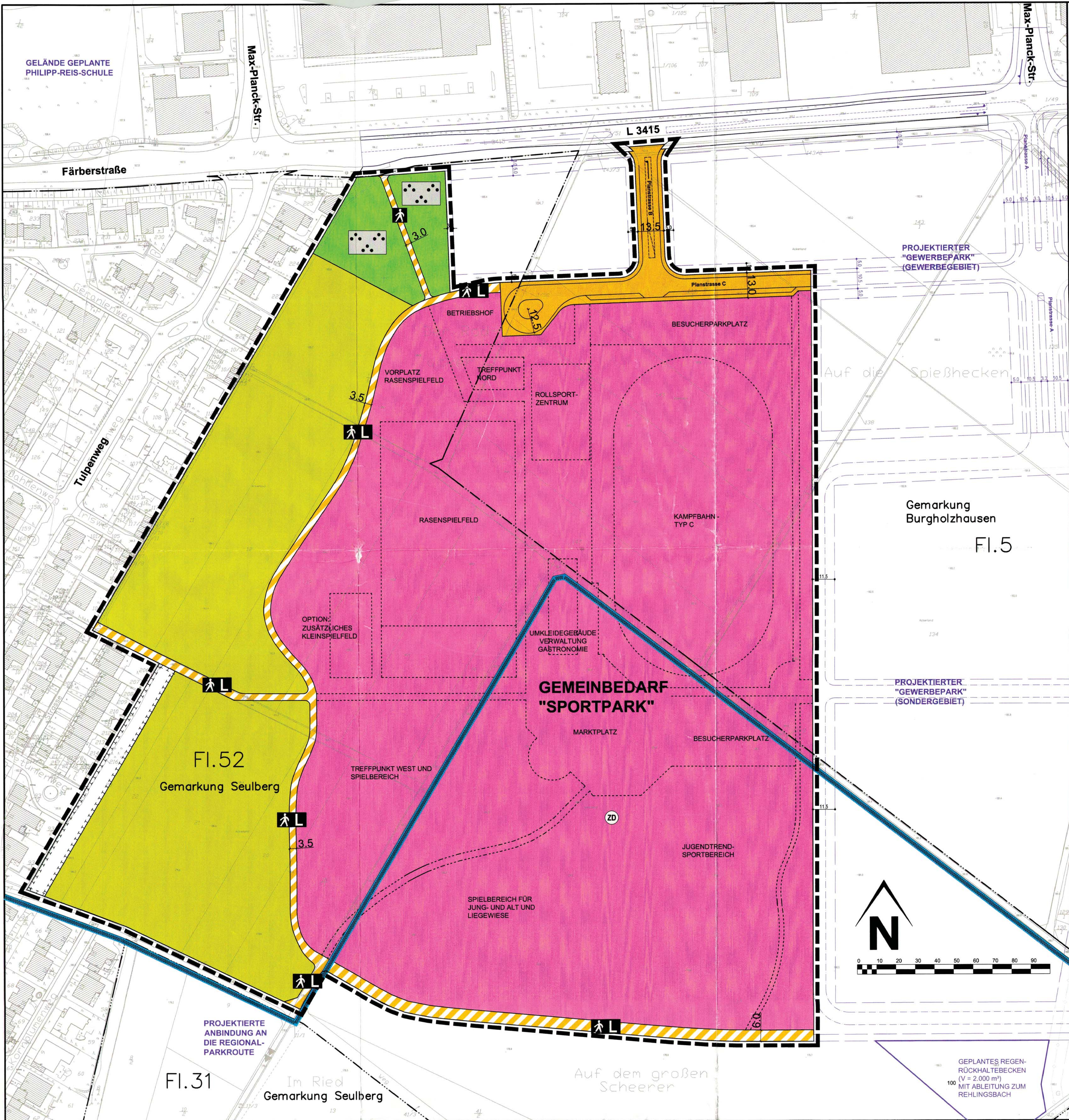




PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ZEICHEN DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Flächen für den Gemeinbedarf "Sportpark"

Flächen für den Gemeinbedarf "Sportpark" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung: Fußgängerweg und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Fußgängerweg und Radweg, Mitbenutzungslandschaftlicher Weg. Sechs Meter breit ausgewiesene Wege dürfen nur zu 50 % befestigt werden. Die übrigen Flächenanteile dienen der Randgestaltung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

- Begleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung: Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Schutzgebiet für die Quellwassergewinnung, Zone D (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

ZEICHEN DER KARTENDARSTELLUNG

- Gemarkungsgrenze
- Flurnummer
- Flurgrenze
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Begrenzungslinie Verkehrsfläche
- Böschung
- Gebäude
- Funktionsflächen innerhalb des Sportparks Lage und Dimensionierung nicht rechtsverbindlich
- Andeutung der projektierten benachbarten Planung Gewerbepark Lage und Dimensionierung nicht rechtsverbindlich
- Erschließungsflächen Sondergebiet, proj. westl. Geltungsbereich Lage und Dimensionierung nicht rechtsverbindlich
- Geplantes Regenrückhaltebecken gemäß Entwässerungsuntersuchung Büro Ohlsen, noch nicht rechtsverbindlich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Fläche für den Gemeinbedarf "Sportpark" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Innerhalb des Sportparkgeländes sind zulässig
- Freianlagen für Sport, Spiel und Freizeit
 - den Freianlagen dienende Nebenanlagen und Gebäude außer Sporthallen
 - Gaststätte mit Vereins- und Konferenzräumen sowie Außenbewirtung
 - Dienst- und Pächterwohnungen
 - bauliche Anlagen für die Überdachung von Spielflächen und Tribünen.

2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die im Plan dargestellte Bestandsfläche der Schutzpflanzung aus heimischen Vogelschutz- und Nahrungszwecken einschließlich des Krautsaums ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Für die Gemeinbedarfsfläche „Sportpark“ wird festgesetzt, dass

- max. 35% der Fläche versiegelt werden darf, der Rest der Fläche ist zu begrünen,
- teilversiegelte Flächen sind zulässig,
- min. 270 Bäume 1.-3. Ordnung zu pflanzen sind,
- auf min. 20% der Flächen sind Hecken und Gebüsche zu pflanzen,
- min. 20% der Flächen sind als Gebrauchs-Spielflächen anzulegen.

Für die Bäume, Hecken und Gebüsche sind vorrangig heimische Sorten zu verwenden.

4 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Oberirdische Leitungen sind innerhalb des Plangebietes nicht zulässig. Sie sind in den ausgewiesenen Verkehrsflächen unterirdisch zu verlegen.

B FESTSETZUNGEN NACH DEM HESSISCHEN WASSERGESETZ (§ 42 (3) HWG)

Dachniederschlagswasser: Anfallendes Dachniederschlagswasser ist in Zisternen aufzufangen. Die Nutzung als Brauchwasser wird empfohlen.

Nachrichtlich

Heilquellenschutzgebiet
Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongeß-GmbH Bad Homburg v. d. Höhe vom 28.11.1985 (StAnz. 51/1985 S. 2340), Zone D (A. Verboten sind: a) Eingriffe in den Untergrund über 100 m Tiefe, b) Bohrungen über 200 m Tiefe. B. Genehmigungspflichtig sind: a) Bohrungen und sonstige Eingriffe in den Untergrund über 20 m Tiefe, b) die Entnahme von Grundwasser von mehr als 500 m³/Tag.)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.W.v. 1.1.2007
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90)**
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) m.W.v. 1.5.1993
- Hessische Bauordnung (HBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 662)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)
- Hessisches Straßengesetz**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes und zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 250)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HeNatG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)**
in der Fassung vom 12. Mai 2005 (GVBl. I S. 305)

VERFAHRENSVERMERK

Grundlage dieses Bebauungsplanes ist das Automatisierte Liegenschaftskataster des Katasteramtes des Hochtaunuskreises vom 01.04.2005.

Aufgestellt als Bebauungsplan-Nr. 507 "Sport- und Gewerbepark Friedrichsdorf" gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2001.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 10.07.2001 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau gem. der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf bekanntgemacht.

Friedrichsdorf, den 06.03.2002

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer, Erster Stadtrat

Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung in der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.02.2002 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung).

Anschließend wurde in der Zeit vom 23.02.2002 bis 09.03.2002 allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung (Anhörung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus Friedrichsdorf, Hugenottenstraße 55, gegeben.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB unter gleichzeitiger Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) erfolgte mittels Rundschreiben vom 23.11.2001.

Friedrichsdorf, den 06.03.2002

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer, Erster Stadtrat

Weiter bearbeitet als Bebauungsplan-Nr. 507-1 "Sportpark" gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2006.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 10.01.2007 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau gem. der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf bekanntgemacht.

Der Entwurf mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau vom 14.06.2007 (Tag der letzten Bekanntmachung) in der Zeit vom 20.06.2007 bis 20.07.2007 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung erfolgte mit Schreiben vom 04.06.2007.

Friedrichsdorf, 22.07.2007

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer, Erster Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.06.2008 den Bebauungsplanentwurf gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Friedrichsdorf, 13.06.2008

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer, Erster Stadtrat

Genehmigt

am 13. Juli 2009

Az.: 31.2-61d.02/0.95

Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Norbert Fischer, Erster Stadtrat

Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde ortsüblich, durch Veröffentlichung in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau am 24.03.2009 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

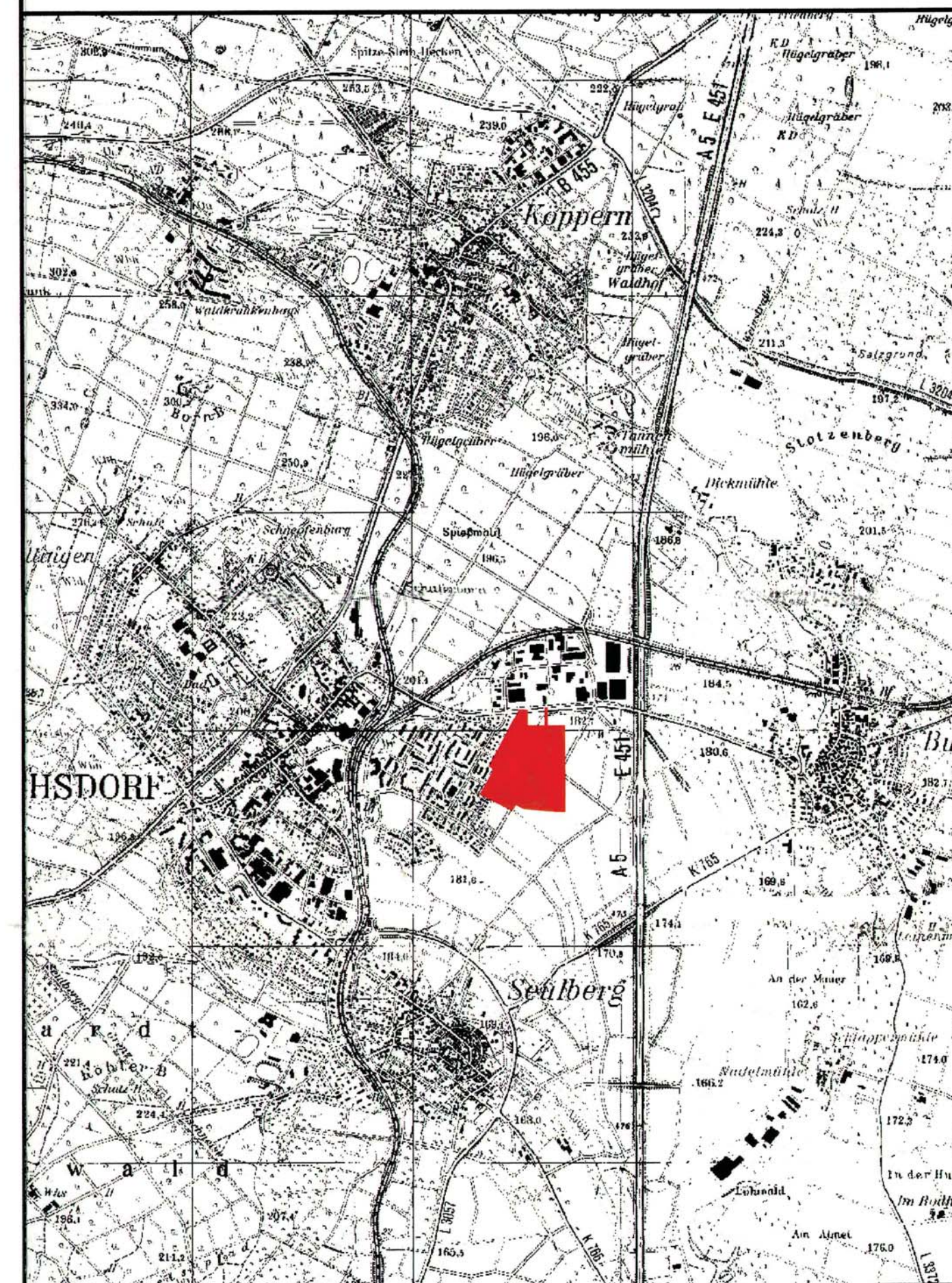
Friedrichsdorf, 23.03.2009

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

Norbert Fischer, Erster Stadtrat

Verletzungen von den in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften können nach § 215 BauGB innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen sind die genannten Verletzungen unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Entwurfsverfasser :
PLANERGRUPPE ASL

KIRSCHBAUMWEG 6 60469 FRANKFURT
TEL: 069 / 78 98 28 FAX: 069 / 7 89 62 48
E-MAIL: PlanergruppeASL@online.de

Überarbeitung durch :

Magistrat der Stadt Friedrichsdorf
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Hugenottenstraße 55
61381 Friedrichsdorf

DATUM 14.05.2007 PLANÄNDERUNG Offenlegungsentwurf



Stadt Friedrichsdorf

Bebauungsplan-Nr. 507 - I

"Sportpark"

Gemarkung: Burgholzhausen (Flur5), Seulberg (Flur52)

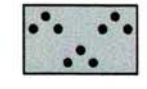
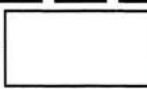
Fassung vom 12.06.2008

Maßstab: 1:1000

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf Stadtplanungs- und Hochbauamt



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Art der baulichen Nutzung	
 Gewerbegebiet	 Fläche für den Gemeinbedarf "Sportpark"
Maß der baulichen Nutzung	
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)	V Zahl der Vollgeschosse
(2,0) Geschossflächenzahl (GFZ)	
Baugrenze	
 Baugrenze	
Verkehrsflächen	
 Straßenverkehrsflächen	 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Anm.: Die Aufteilung der Verkehrsflächen und die Darstellung der Bäume ist eine nachrichtliche Darstellung und keine Festsetzung.)
 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten	 Zweckbestimmung: Fuß- u. Radweg
 Straßen- und wegbegleitende Bäume	 Zweckbestimmung: Landwirtschafts-, Fuß- u. Radweg
Grünflächen	
 öffentliche Grünfläche	 Zweckbestimmung: Parkanlage
Flächen für die Landwirtschaft	
 Flächen für die Landwirtschaft	
Sonstige Planzeichen	
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 507-I (Bestand)	 Geltungsbereich der 1. Änderung (Erweiterung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan 507-I)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30. Juli 2011.
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90)**
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) m.W.v. 1. Mai 1993.
- Hessische Bauordnung (HBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786).
- Hessisches Straßengesetz (HStrG)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851, 854).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)**
Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629).
- Hessisches Wassergesetz (HWG)**
in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2012 S. 548).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

Verletzungen von den in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie von § 214 Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahren-, Form- und Abwägungsvorschriften können nach § 215 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Änderungs-Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Friedrichsdorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf dieser Fristen sind derartige Verletzungen unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen A1 - A4 bleiben unberührt.

5 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

In den Gewerbegebieten sind Nutzungen nach § 8 BauNVO zulässig. Abweichend hiervon sind:

- die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen und Vergnügungsstätten generell unzulässig,
- die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig,
- Einzelhandelsbetriebe nur mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten und einer Verkaufsfläche von max. 400 m² zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente sind bis max. 20% der Verkaufsfläche bzw. max. 50 m² Verkaufsfläche zulässig.

Sortimentsliste gem. Einzelhandelskonzept Friedrichsdorf zentrenrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk
- Reformwaren
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Spielwaren und Bastelartikel
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Orthopädie
- Sportartikel (inkl. Bekleidung), außer Sportgroßgeräte, wie z. B. Fahrräder
- Schnittblumen
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u.a.
- Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
- Optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Kleinlektrogeräte (weißes und braunes Sortiment) sowie Geräte der Telekommunikation

Ausnahmen (§ 31 Abs.1 BauGB)

Die in den Festsetzungen genannten Geschosszahlen und Baugrenzen dürfen ausnahmsweise überschritten werden.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Straßen- und wegbegleitende Bäume:
Die dargestellten Standorte der Bäume sind nicht rechtsverbindlich. Die genaue Festlegung richtet sich nach der künftigen Straßenplanung. Die Baumpflanzungen sind in Form eines Leitbaumsystems mit heimischen und standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 5 m² herzustellen und dauerhaft zu begrünen.
Im Bereich der Straßenverkehrsflächen sind Pflanzen mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm zu pflanzen. Die übrigen Bäume sind in der Qualität von mind. 14 - 16 cm Stammumfang zu wählen.

B FESTSETZUNGEN NACH DEM HESSISCHEN WASSERGESETZ

Ersetzt die Festsetzung B des Bebauungsplans Nr. 507- "Sportpark", rechtskräftig am 21.03.2009

Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 37 Abs. 4 HWG)

Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist auf den Privatgrundstücken in Zisternen einzuleiten und als Brauchwasser zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Größe des Nutzvolumens für das Brauchwasser ist in Abhängigkeit des Regenwasserertrages und des Brauchwasserbedarfs nach den anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.

Die Überlaufleitung ist an den Regenwasserkanal anzuschließen

C BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Begrünung baulicher Anlagen (§ 81 Abs.1 Nr. 5 HBO)

- Dachbegrünung:**
Dächer mit einer Dachneigung bis einschließlich 10° sind extensiv zu begrünen.
- Fassadenbegrünung:**
An Fassadenabschnitten mit einer Breite von mehr als 10 m, die auf der gesamten Höhe fensterlos sind, ist eine Fassadenbegrünung mit Kletter- oder Rankpflanzen vorzusehen.

VERFAHRENSVERMARKE

Grundlage dieser Satzung ist das automatisierte Liegenschaftskataster des Amtes für Bodenmanagement Limburg vom 21.04.2009.

Aufgestellt als Bebauungsplan-Nr. 507 "Sport- und Gewerbepark Friedrichsdorf" gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2001.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs.1 BauGB am 10.07.2001 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau gem. der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf bekanntgemacht.

Friedrichsdorf, den 06.03.2002

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

..... gez. Fischer
Norbert Fischer, Erster Stadtrat

Siegel

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.06.2008 den Bebauungsplan-entwurf gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Friedrichsdorf, 13.06.2008

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

..... gez. Fischer
Norbert Fischer, Erster Stadtrat

Siegel

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde ortsüblich, durch Veröffentlichung in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau am 21.03.2009 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Friedrichsdorf, 23.03.2009

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

..... gez. Fischer

Siegel

Der Entwurf der 1. Änderung mit Begründung hat mit Bekanntmachung in der Taunuszeitung vom 29.09.2011 (Tag der letzten Bekanntmachung) in der Zeit vom 07.10.2011 bis 07.11.2011 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Den von der Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 06.10.2011 bis zum 10.11.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Friedrichsdorf, 11.11.2011

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

.....
Norbert Fischer, Erster Stadtrat



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2012 die Planung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Friedrichsdorf, 09.03.2012

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

.....
Norbert Fischer, Erster Stadtrat

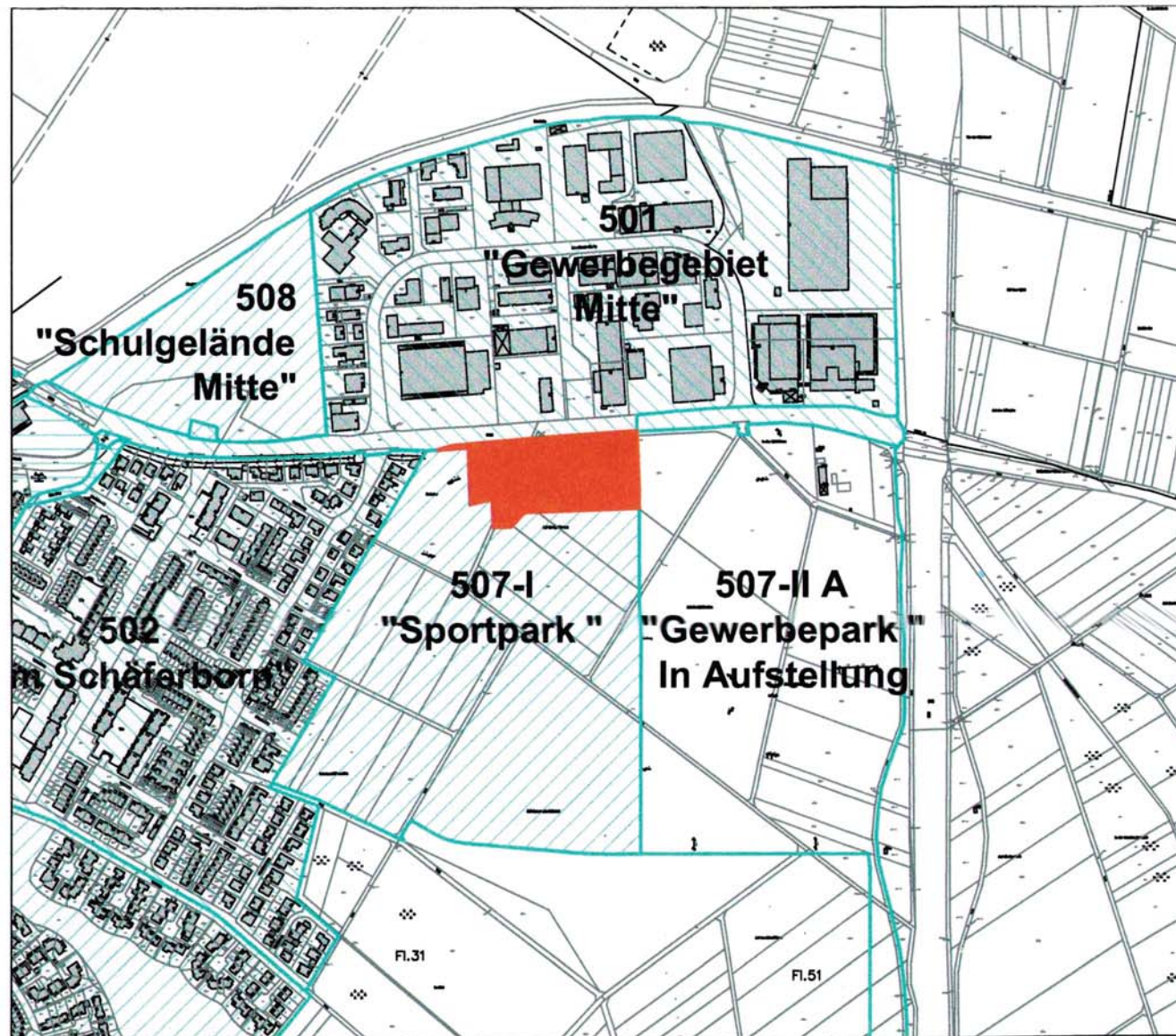


Der Beschluss der Satzung wurde ortsüblich, durch Veröffentlichung in der Taunuszeitung am 15.03.2012 (Tag des Erscheinens der letzten Bekanntmachung) unter Hinweis auf seine Auslegung bekanntgemacht. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

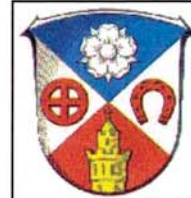
Friedrichsdorf, 16.03.2012

DER MAGISTRAT der Stadt Friedrichsdorf

.....
Norbert Fischer, Erster Stadtrat



Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Stadt Friedrichsdorf

Bebauungsplan Nr. 507-I

"Sportpark" - 1. Änderung -

Gemarkung: Burgholzhausen (Fl.5) u. Seulberg (Fl. 52)

Fassung vom
14.02.2012

Maßstab:
1:1000

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf
Stadtplanungs- und Hochbauamt